Helferverein

Satzung

Satzung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Passau

Art. 1 - Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Passau" - abgekürzt ("THW Ortsvereinigung Passau") nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

Art. 2 - Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der AO durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) OV Passau, insbesondere:

a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrlagen; insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,

b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW Passau,

c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,

d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis c) dienen,

e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c).

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Passau oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Art. 3 - Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod beziehungsweise Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Ausschluß nach Art. 3.7

Austritt nach Art. 3.8

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW Passau, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss von Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins durch Mehrheitsbeschluss.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Art. 4 - Mittel des Vereins

4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

Art. 5 - Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

5.2 Ehrenmitglieder brauhen keinen Beitrag zu entrichten.

5.3 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand des Vereins den Beitrag stundet oder erlässt.

Art. 6 - Geschäftsjahr

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 - Willensbildung und Führung des Vereins

erfolgt durch:

Mitgliederversammlung

den Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem:

Vorsitzenden

stellvertretenden Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Wahl von 2 Kassenprüfern

Wahl/Entlastung des Vorstandes

Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen

Art. 8 : Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

8.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

8.2 Die Einberufung der aktiven Mitglieder erfolgt durch Aushang der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Vereinslokales, der passiven Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Beides im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin.

8.3 Jeder Teilnehmer hat nur 1 Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

8.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und bei dem Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Mitgliederversammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.7 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschossen wird - geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Passives Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder.

8.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Art. 9 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

9.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden. Im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

9.4 Die Regelungen des Art. 8.6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.5 Die Regelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.

9.6 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Art. 10 - Haftung

10. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Art. 11 - Auflösung

11. Die Mitgliedsversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welches ausschließlich für Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Art. 12 - Satzungsänderung

12. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand, aber auch von jedem Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliedsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

Art. 13 - Schlussbestimmungen

13. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.1986 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Satzungsänderung Art. 8.2 und 11 am 30.10.1986 beschlossen.